





































































nehmen. Neben dem Verlangen von Verhandlungen obliegt es ihm als Gesetzgeber über eine gesetzliche Neuordnung zu entscheiden. Entscheidet er sich dagegen, so kann dies zum Eintritt der zweiten Bedingung führen, dass innerhalb von fünf Jahren nach Fristbeginn keine gesetzliche Neuordnung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 31. Mai 2017

**Eckhardt Rehberg**  
Berichtersteller

**Johannes Kahrs**  
Berichtersteller

**Dr. Gesine Löttsch**  
Berichterstellerin

**Anja Hajduk**  
Berichterstellerin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*